

CHVOÖ – Kirchenchöre (Auszug aus den Statuten des CHVOÖ)

§ 4:

Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind chorischt tätige Gemeinschaften und Einzelpersonen, deren Tätigkeit dem im § 2 beschriebenen Zweck des CHVOÖ entspricht, die sich in der vorgesehenen Form um die Aufnahme in den CHVOÖ beworben haben und sich aktiv an der Kulturarbeit im CHVOÖ beteiligen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Auf Antrag der für den Chor verantwortlichen Person (in der Regel der Chorleiter) können Kirchenchöre aller Konfessionen in Oberösterreich außerordentliche Mitglieder des CHVOÖ werden. Darüber hinaus ist es jedem Kirchenchor freigestellt ordentliches Mitglied des CHVOÖ zu werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 5:

Rechte der Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder:

Teilnahme an allen Veranstaltungen des CHVOÖ - korporativ oder durch Delegierte,
Teilnahme an der Generalversammlung des CHVOÖ mit Stimmrecht,
Ausübung des aktiven (juristische Personen durch je zwei Bevollmächtigte) und passiven Wahlrechts (Personenwahl),
Antragstellung an die Generalversammlung,
Gebrauchnahme der Einrichtungen des CHVOÖ nach geltenden Bestimmungen,
Inanspruchnahme aller Vorteile, die der CHVOÖ durch seine Tätigkeit für seine Mitglieder und zur Förderung und Erreichung der gesteckten Ziele erwirkt,
Einsichtnahme in die CHVOÖ - Gebarung und die Geschäftsführung, laufende Information,
Anrufung des Schiedsgerichtes.

2. Außerordentliche Mitglieder:

Haben prinzipiell dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen finanzieller Zuwendungen, die der CHVOÖ seinen ordentlichen Mitgliedern gewährt, darüber hinaus haben sie in der Generalversammlung ein Anhörungsrecht, jedoch weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6:

Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des CHVOÖ verpflichten sich, den im § 2 festgelegten Zweck und die Interessen des CHVOÖ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des CHVOÖ beeinträchtigen könnten, die Satzungen des CHVOÖ anzuerkennen und nach den von den Organen des CHVOÖ satzungsgemäß gefassten Beschlüssen zu handeln, zur Teilnahme und Mitwirkung an Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des CHVOÖ, wenn für sie relevant und für die Gemeinschaft erforderlich, zur erforderlichen Berichterstattung über Bestand und Tätigkeit zum geforderten Termin und zur wahrheitsgetreuen Beantwortung von Umfragen des Vorstandes in Angelegenheiten des CHVOÖ, zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages (ausgenommen außerordentliche Mitglieder), zum Bezug des offiziellen Mitteilungsblattes in oder über der von der Generalversammlung festgelegten Mindestbezugsmenge.

Die von den Mitgliedern dem CHVOÖ bereitgestellten Daten und Bilder dürfen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gespeichert, verwendet und verarbeitet werden.